



HALLE ★ Die Stadt

Beschlussvorlage

Nummer: III/2001/01851

Datum: 04.10.2001

Wiedervorlage:

Aktz.:

Bezug-Nr.:

Abteilung/Amt/Fra ktion: Dez. Jugend, Soziales
u. Gesundheit

Szabados, Dagmar

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustim- -mung	Verän- -derun- g	Ableh- -nung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	30.11.200 1	öffentlich vorberatend			
Jugendhilfeausschuss	06.12.200 1	öffentlich vorberatend			
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	22.01.200 2	öffentlich vorberatend			
Stadtrat	30.01.200 2	öffentlich beschließen d			

Betreff: Halle-Paß

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluß der Stadtrates vom 26.04.2000 (III/2000/00521) wird aufgehoben.
2. Die Unterteilung von Halle-Paß A und B wird aufgehoben - es gibt nur noch einen **einheitlichen Halle-Paß.**
3. Zugangsvoraussetzungen für Leistungen nach dem Halle-Paß ist der **Empfang der laufenden Sozialhilfe.**
Um im Grenzbereich, d.h. bei niedrigen Einkommen, die kurz über der Sozialhilfebedarfsgrenze liegen, auftretende Härten abfedern zu können, soll auf Antrag der Halle-Paß gewährt werden, wenn das Einkommen die **Bedarfsgrenze nach dem Bundessozialhilfegesetz um weniger als 15 % übersteigt.**

Zu den Anspruchsberechtigten zählen nach dieser Maßgabe und auf Antrag auch Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Studenten, Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge.
Der Halle-Paß wird an Empfänger laufender Sozialhilfe automatisch versandt. Der Paß hat eine jeweilige Gültigkeitsdauer von 6 Monaten.

4. Fahrpreisermäßigungen bei Nutzung von Leistungen der HAVAG werden ab 01.01.2002 nicht mehr gewährt. Bis dahin ausgegebene Wertmarken verlieren ab diesem Datum ihre Gültigkeit.
5. Die Bezuschußung für die Kinder- und Schülerspeisung nach Halle-Paß **beträgt 0,85 €** pro Portion.
6. Halle-Paß "G"
 - Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach der allgemeinen Einkommensgrenze des § 79 Bundessozialhilfegesetz. Die Gültigkeitsdauer des Passes beträgt 6 Monate.
 - Zur Freifahrt berechtigende Wertmarken werden **4 x zu 4 € monatlich** ausgegeben.
 - Für Behinderte, die in stationären Einrichtungen leben, wird der Halle-Paß "G" gewährt, wenn das zur persönlichen Verfügung stehende Einkommen nach Begleichung von Unterkunfts- und Verpflegungskosten unabhängig vom Alter, die Obergrenze des Barbetrages (Taschengeld) gem. § 23 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz nicht übersteigt (derzeit 342,-- DM \cong 174,86 €).
 - Die Abrechnung im Rahmen des Halle-Passes gegenüber den beteiligten Taxiunternehmen erfolgt zukünftig nur gegen Vorlage einer vom berechtigten Behinderten unterschriebenen Fahrtquittung in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Die Unterschrift des Behinderten kann im Bedarfsfall durch die Unterschrift des Auftraggebers ersetzt werden.
7. Die Ermäßigungen gem. Anlage 1 sind Bestandteil des Beschlusses.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung und Auswirkungen:

1. Bisheriger Halle-Paß B

Anspruch auf die Vergünstigungen nach dem derzeitigen Halle-Paß B haben alle Personen, die aufgrund ihrer Einkommenslage von der Zuzahlungspflicht zu Arzneimitteln und Verbandsstoffen befreit sind und eine entsprechende Bescheinigung ihrer Krankenkasse vorlegen. Als Anlage legen wir ihnen eine Übersicht der entsprechenden Einkommensgrenzen bei. Dieser sogenannte Halle-Paß B ist also lediglich eine **Zugangsvoraussetzung für bestimmte Leistungen**. Die Stadt Halle hat keinerlei Einfluß auf die Vergabe der entsprechenden Bescheinigung und auch keinen Einfluß auf Anhebungen oder Absenkungen der dabei herangezogenen Einkommensgrenze. Besonders zu betonen ist, daß nach Bundessozialhilferecht die Befreiung von der Arzneimittelzuzahlung nicht als Bedürftigkeit gem. BSHG zu werten ist.

Deswegen scheint es angemessen, daß sich die Stadt Halle bei ihren **freiwilligen Unterstützungen** auf die sozial Schwachen konzentriert und dabei die Kriterien des Bundessozialhilfegesetzes heranzieht.

2. HAVAG-Zuschüsse

Die Stadt Halle ist im Mitteldeutschen Verkehrsverbund die einzige Kommune, die Fahrkostenzuschüsse für Menschen, die in Bezug von laufender Sozialhilfe sind, gewährt. Der Paß würde ohnehin nur noch in Halle und auch nicht mehr für die S-Bahn gelten. "Sozialkarten" für Halle-Paß-Inhaber sind nicht Bestandteil des neuen Verbundtarifes.

Insofern erscheint es angemessen, diesen einseitigen Zuschuss zu streichen. Hinzu kommt, daß in Halle nach wie vor über die "Mach was" Initiative "kostenlos" ein Fahrrad genutzt werden kann.

3. Zuschusses für Schul- und Kindergarten-Speisung

Die Bezuschussung für die Kinder- und Schülerspeisung nach Halle-Paß **beträgt 0,85 €** pro Portion. Damit wird die Bezuschussung für die Kinder- und Schülerspeisung in einen glatten € Betrag umgerechnet.

Einsparungen in diesen Haushaltsstellen sind das Ergebnis einer Korrektur der Anzahl der Portionen.

4. Änderung im Halle-Paß "G"

Ausgehend von einer Analyse der Abrufhäufigkeit für den Halle-Paß "G" und auch nach einer - soweit wie möglich - vorgenommenen Kontrolle der Nutzung (z.B. Gutscheine sammeln, Gutscheine "verschenken" u.s.w.) sind wir der Auffassung, daß **eine subventionierte Fahrt pro Woche** zum Ausgleich von Benachteiligungen und für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ausreichend ist. Deswegen schlagen wir vor, **ab 01.01.2002, 4 Gutscheine á 4 €** (vorher 8 Gutscheine x 7,50 DM = 30,67 €) an unter der Bedarfsgrenze nach dem Bundessozialhilfegesetz liegende Körperbehinderte zusätzlich zu zahlen (die Bedarfsgrenze richtet sich nach § 79 ff Bundessozialhilfegesetz). Das Verfahren ist ansonsten das Gleiche wie beim "normalen" Halle-Paß, es käme nur der Zusatz "G" dazu, der zu den 4 subventionierten Fahrten pro Monat mit einem Taxi berechtigt.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Da die Beschlussvorlage am 06. Dezember 2001 im Finanzausschuss nicht beraten wurde, ist eine Umsetzung erst zum 01. März 2002 möglich. Die sich hierdurch ergebenden neuen Ansätze sind in der Spalte **Plan 2002 neu** dem Planansatz 2002 des Haushaltsplanentwurf gegenübergestellt.

Folgende finanzielle Einsparungen ergeben sich im Vergleich zum Plan 2001 bei Änderung zum 01.03.2002:

	Plan 2001	Planansa tz 2002 Haushalt s- planentw .	Plan 2002 neu	Einsparung Plan 2001 zu Plan 2002 neu
Zuzahlung Essen Kita einschließlich Rundungskorrektur	349 T€	269 T€	282 T€	67 T€
Zuzahlung Schulessen einschließlich Bedarfsanpassung und Rundungskorrektur	328 T€	161 T€	188 T€	140 T€
Kultur	64 T€	27 T€	33 T€	31 T€
Bäder	59 T€	39 T€	42 T€	17 T€
Zoo	13 T€	13 T€	13 T€	
Halle-Paß "G" Behindertenfahrdienst	87 T€	64 T€	68 T€	19 T€
HAVAG-Ermäßigung	409 T€		84 T€	340 T€
Summe	1309 T€	573 T€	710 T€	614 T€

Gemäß einer gemeinsamen Erhebung des Sozialamtes und der AOK, aus dem Jahr 1999, sind in Halle 30.000 Bürger von der Arzneimittelzuzahlung befreit. Dies bedeutet, dass nach Abzug von derzeit 16.000 Halle-Paß A Besitzern 14.000 über die Arzneimittelbefreiung Vergünstigungen nach Halle-Paß B bekommen. Von den derzeit 16.000 Halle-Paß A Besitzern ist 800 Personen der Halle-Paß A auf Antrag zuerkannt worden, das heißt sie liegen im Bereich der zwischen 100% und 110% der Bedarfsgrenze nach BSHG. Bei einer Erhöhung der Bedarfsgrenze auf 115% steigt die Zahl der Antragsberechtigten nicht linear. Nach Einschätzung der zuständigen Mitarbeiter muß davon ausgegangen werden, das ca. 900 Personen derjenigen, die über die Arzneimittelbefreiung Vergünstigungen nach Halle-Paß B bekommen, dann antragsberechtigt für den Halle-Paß sind. Eine zuverlässige statistische Aussagen über die Einkommen in diesem Bereich liegen nicht vor.

Bei einem derzeit durchschnittlichen Aufwand von 60 € ((1309 T€ -100 T€ Reduzierung im Nachtrag 2001 - 244 T€ Halle-Paß B) / 16.000) je Halle-Paß A ergibt das einen geschätzten Mehraufwand i.H.v. 54.000 €. Diese sind bei der Kalkulation des Haushaltes berücksichtigt worden.

6. Fazit:

Angesichts der Haushaltssituation sind wir gehalten, freiwillige soziale Leistungen **zielgenauer einzusetzen**. Mit dem Vorschlag der Verwaltung scheint dies erreichbar. Damit werden Härte-fälle vermieden und die wirklich Bedürftigen erhalten Angebote zusätzlich zu den ihnen zustehenden gesetzlichen Leistungen.

Anlage 1 Übersicht über die Vergünstigungen nach Halle-Paß

Anlage 2 Einkommensgrenzen für den Halle-Paß

Anlage 3 Auswirkungen der Halle-Paß-Veränderungen auf die HAVAG

Anlage 1

Übersicht über die Vergünstigungen nach dem Halle - Paß

1. Eintrittsbefreiung bzw. Ermäßigungen in Kultur- und Sozialeinrichtungen

Einrichtung	Ermäßigung in %
Opernhaus	50
Thalia Theater	50
Puppentheater	50
neues theater/schauspiel halle	50
Philharmonisches Staatsorchester (für Premieren, Gastspiele und Sonderveranstaltungen werden keine Ermäßigungen gewährt)	50
Städtische Museen (Händel Haus, Stadtmuseum -incl. Schützenhaus Glaucha, Ch.-Wolff-Haus, Oberburg Giebichenstein, Halloren- und Salinemuseum)	50
Konservatorium G.-Fr. Händel (bei Hauptfachunterricht)	50
Kurse der Volkshochschule	50
Städtische Frei- und Hallenbäder incl. Saunen	50
ZOO symbolischer Eintritt)	100 (1,00 DM
Schullandheime	20

2. **Essenzuschuss** bei der Schülerspeisung und in Kita 0,85 €

3. Mobilitätsunterstützung für Behinderte

Besitzer des Halle-Passes mit dem Zusatz G erhalten monatlich Wertmarken im Gegenwert von 4 x 4 € zur Inanspruchnahme von behindertengerecht ausgestatteten Taxen und Behindertenfahrdienste.

Bedarfsgrenzen für den Halle-Paß

Aus der nachstehenden Tabelle ist zu ersehen, daß die Zuzahlungsgrenze zu Arzneimitteln = bisherige Zugangsvoraussetzung für Halle-Paß B von 1.792 DM den normalen Sozialhilfebedarf unter voller Ausschöpfung der angemessenen Miete (1.080 DM) in unterschiedlichem Maße übersteigt. Mit steigender Haushaltsgröße nimmt dieser Überschreibungsbetrag kontinuierlich ab.

Mit der Einführung der 115 %igen Bedarfsgrenze als Zugangsvoraussetzung für den neuen Halle-Paß wird erreicht, daß der Halle-Paß zukünftig nur den Personen zur Verfügung steht, die über Einkünfte innerhalb eines gleichmäßigen Spielraumes oberhalb der Bedürftigkeitsgrenze der Sozialhilfe verfügen. Die Auswirkungen stellen sich im einzelnen wie folgt dar:

- Durch das Zugrundelegen von Nettoeinkünften werden zukünftig Erwerbstätige anderen Sozialleistungsempfängern außerhalb des BSHG gleichgestellt, d. h. bei beiden Personengruppen zählt zukünftig das tatsächlich verfügbare Einkommen.
- Bei kleineren Haushalten wird der Abstand zwischen der Zuzahlungsgrenze und der Bedarfsgrenze nach dem BSHG deutlich verringert und der begünstigte Personenkreis entsprechend eingeschränkt.
- Bei erwerbstätigen Haushalten mit Kindern, die in der Vergangenheit den Anspruch auf den Halle-Paß B hatten, ist die Einkommensgrenze so gestaltet, daß sie den zukünftigen Halle-Paß weiterhin erhalten und damit für ihre Kinder die gegenüber dem Halle-Paß B erhöhten Zuschüsse bei der Kinderschülerspeisung bekommen.

Insgesamt wird eingeschätzt, daß eine lineare Kopplung der Bedarfsgrenze für den Halle-Paß an den Sozialhilfebedarf eine gerechtere Grenze darstellt als dieses mit der Zuzahlungsgrenze für Arzneimittel als Zugangsvoraussetzung für Halle-Paß B gegeben wäre. Besonders Haushalte mit Kindern werden durch die neue Bedarfsgrenze nicht benachteiligt, teilweise sogar begünstigt.

Haushaltsgröße		1/0	1/1	2/0	1/2	2/1	2/2
Zuzahlungsgrenze (DM) *	3.360	1.792	2.664	2.664	2.912	2.912	
Sozialhilfebedarf (DM)	2.779	1.080	1.803	1.730	2.264	2.183	
Überhang in %	21	66	47	34	28	33	
Verfügbares Netto inkl. Kindergeld (DM) **	2.816	1.408	2.291	1.908	2.794	2.290	
115 %-Grenze (DM)	1.242	2.073	1.998	2.604	2.510	3.195	

* Zuzahlungsgrenze für die Arzneimittelbefreiung bei einem Bruttoeinkommen in Höhe von:

**Verfügbares Nettoeinkommen incl. Kindergeld bei einem Bruttoeinkommen in Höhe der Zuzahlungsgrenze für die Arzneimittelbefreiung:

Bei Haushalten mit nur einem Erwachsenen und Kindern wurde jeweils vom Tatbestand der Alleinerziehung ausgegangen. Der Sozialhilfebedarf ermittelt sich daher einschließlich des alleinerziehenden zustehenden Mehrbedarfszuschlages von 40 % des maßgeblichen Regelsatzes.

Auswirkungen der Halle-Paß-Veränderungen auf die HAVAG

Die HAVAG geht davon aus, daß die Streichung der Subventionen nach dem Halle-Paß für die einfache Monatskarte und das monatliche 9-Uhr-Ticket keine Verluste bringen wird, wenn es gelingt, den Teilnehmerkreis dazu zu bewegen, auf das **Jahres-Abo in der jeweiligen Form** umzusteigen. Die HAVAG verweist darauf, daß die monatlichen Beiträge für das Jahres-Abo sowohl für die Monatskarte im Jahres-Abo wie auch für das 9-Uhr-Ticket im Jahres-Abo niedriger liegen als die Tarife, die vorher für die monatsbezogenen Tickets nach Abzug der Halle-Paß-Vergünstigungen zu entrichten waren (siehe Tabelle). Das Sozialamt wird zukünftige Halle-Paß-Besitzer in geeigneter Form auf diese Umsteigemöglichkeit hinweisen. Um den sozial schwachen Personen, die vom Halle-Paß begünstigt sind, Ängste vor der Jahresbindung durch das Abo zu nehmen, sichert die HAVAG zu, daß Halle-Paß-Besitzer in Rücksprache mit dem Sozialamt jeder Zeit während der Laufzeit des Abos aus diesem ohne Mehrkosten aussteigen können. Die HAVAG beabsichtigt, diese Maßnahme durch eigene Werbung zu unterstützen.

Sollte der politische Wille bestehen, wie bisher die **monatsbezogenen Tickets** vergünstigt anzubieten, benötigt die HAVAG dafür einen Verlustausgleich in Höhe von ca. 200.000 DM jährlich, da die Gesamtkostenkalkulation auch bei den begünstigten Kartenarten jeweils vom Bruttopreis ausgeht.

In Gesprächen mit der HAVAG wurde festgestellt, daß Subventionierungen aus dem Halle-Paß der Umsatzsteuerpflicht unterliegen und mit 16 % versteuert werden. Um dieser Steuerverpflichtung zukünftig zu entgehen, wurde abgesprochen, daß für den Fall, daß eine subventionspflichtige Kartenart beibehalten oder wieder eingeführt werden soll, diese Zuschüsse nicht mehr aus dem Sozialetat fließen sollen, sondern der allgemeinen Verlustabdeckung zugeschlagen werden. Dadurch würde sich der Zuschußbedarf z.B. bei Subventionierung der monatsbezogenen Tickets von ca. 200.000 DM um 16 % auf 168.000 DM verringern.

Bei den bisher subventionierten 4-Fahrten-Karten geht auch die HAVAG davon aus, daß die überwiegende Zahl der bisherigen Teilnehmer auch in Zukunft Bus und Straßenbahn nutzen wird. Gleichzeitig wird auch hier bei entsprechender Werbung ein teilweiser Umstieg auf die eingangs erwähnten günstigen Abo-Karten erwartet. Der Aufwand für die 4-Fahrten-Karte betrug im Rahmen des Halle-Passes 2001 rund 600.000 DM.

	Monatsfahrkarte	9-Uhr Monatskarte
Normal	64,00 DM	50,00 DM
Mit Halle-Paß Ermäßigung 8,00 DM	56,00 DM	42,00 DM
<u>Abo-Karte</u>	<u>53,34 DM</u>	<u>41,67 DM</u>
Einsparung für den Nutzer einer Abo-Karte gegenüber der bisherigen Halle-Paß Ermäßigung	<u>2,66 DM</u>	<u>0,33 DM</u>

